

Teltomer Kreisblatt.



Erste
Dienstag, Donnerstage und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W. Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Verantwortlich-Ausführer Nr. 1371.

Verantwortlich-Ausführer Nr. 1371.

Nr. 48.

Berlin, Dienstag, den 24. April 1888

32. Jahrg.

Des Bußtages wegen fällt die Donnerstags Nummer unseres Blattes aus.

Neuerdings haben sich verschiedene Grundbesitzer unseres Kreises bereit erklärt, den Nothleidenden in den Ueberschwemmungs-Gebieten unentgeltlich Getreide zu überweisen.

Hierin liegt ein außerordentlich werthvolles Zugeständniß, weil sich gerade bei vielen durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Grundbesitzern der Mangel an Getreide fühlbar macht und weil durch die direkte Getreidezuweisung den Betroffenen auch der Gewinn zu Gute kommt, welcher im Falle des Ankaufs zumeist den Zwischenhändlern zufließt.

Der Herr Kreislandrath hat sich deshalb an den Herrn Ober-Präsidenten der heimathlichen Provinz gewendet, um zu erfahren

a) wohin und an wen die Getreidelieferungen zu richten sein würden, um eine zweckentsprechende Vertheilung und Verwendung des Getreides sicher zu stellen

und

b) unter welchen Voraussetzungen die frachtfreie Beförderung des Getreides auf den Staats-Eisenbahnen zugelassen werden würde.

Den hiernach zu erwartenden Bescheid des Herrn Ober-Präsidenten werden wir baldmöglichst zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Im Interesse einer beschleunigten Zuweisung des Getreides an die Nothleidenden läge es, wenn sich schon jetzt feststellen ließe, wer zur unentgeltlichen Ueberweisung von Getreide an die durch Ueberschwemmung heimgesuchten bereit ist.

Wir bitten deshalb die opferbereiten Grundbesitzer des Kreises der Teltower Kreis-Communal-Kasse, Berlin W Körnerstraße 24 baldmöglichst mitzutheilen,

welche Getreide-Sorten und wie viel Getreide sie für den angegebenen Zweck unentgeltlich zu liefern bereit sind.

Amliches.

Berlin, den 9. April 1888.

Bekanntmachung,

betreffend die von den Gemeindebehörden innerhalb des Königreichs Preußen, des Fürstentums Waldeck und Pyrmont, sowie des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck aufzustellenden Verzeichnisse der Unternehmer unfallversicherungs-pflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Dem 9. April 1888.

In Gemäßheit des § 34 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) hat jede Gemeinde Behörde für ihren Bezirk binnen einer vom Reichs-Verwaltungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichnis sämtlicher Unternehmer der unter § 1 des genannten Gesetzes fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstände der auf den betreffenden Gemeindebezirk sich erziehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Für den Umfang des Königreichs Preußen, des Fürstentums Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck wird die Frist, innerhalb deren die Verzeichnisse der Betriebsunternehmer an die Genossenschaftsvorstände gelangen müssen, auf die Zeit

bis zum 1. Juni 1888 einschließlich

hiermit festgesetzt

Demzufolge haben damit diese Frist pünktlich eingehalten werden kann, die Gemeindebehörden die von ihnen aufzustellenden Verzeichnisse

bis spätestens zum 20. Mai 1888 einschließlich

an die unteren Verwaltungsbehörden (Landräthe, Oberamtmänner, Magistrate etc.) gelangen zu lassen.

Nach Artikel VI Ziffer 1 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189) hat der Genossenschaftsvorstand, d. i. der Provinzialauschuß (die Provinzialständische Verwaltungskommission, die Provinzialständische Verwaltung, der Provinzialständische Verwaltungsausschuß, der Provinzialverwaltungsrat) über die Aufstellung der Verzeichnisse nähere Bestimmung zu treffen.

Es wird daher auf die von den vorbezeichneten Genossenschaftsvorständen bereits erlassenen beziehungsweise noch zu erlassenden Bestimmungen und Anleitungen, insbesondere auch hinsichtlich der bei Aufstellung der Verzeichnisse zu benutzenden Formulare hierdurch verwiesen.

Die Gemeindebehörden sind befugt die Unternehmer zu einer Auskunft über die in das Verzeichnis aufzunehmenden Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

Für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen tritt an die Stelle der Gemeindebehörden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Das Reichsversicherungs-Amt.

Bö d i k e r.

Berlin, den 22. April 1888.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zur Aufstellung des obenerwähnten Verzeichnisses nebst einer begüßlichen Anleitung zugehen. Mit der Aufstellung des Verzeichnisses bitte ich alsbald zu beginnen und dasselbe bestimmt bis zum 20. Mai 1888 hierher einzureichen. Die Anwendung der größten Sorgfalt bei Aufstellung des Verzeichnisses ist schon um deswillen geboten weil dasselbe als Kataster für die Erhebung der Beiträge zu dienen hat.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Berlin, den 21 April 1888.

Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ist der Major a. D. Dent zum commissarischen Amts-Vorsteher des Amtsbezirks Nr. XXVI (Mariendorf) ernannt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Mariendorf genommen.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Berlin, den 27 März 1888.

Bekanntmachungen

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Aktien
bezw. Obligationen.

Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen

- 1) Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. und II. von 1845 und
- 2) Prioritäts-Obligationen dieser Bahn Serie I. und II. von 1846

werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Juli d. Jz. ab bei der Staatsschulden Tilgungskasse hiersehbü — W Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine und zwar, der Reihe IX. Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Aktien, und der Reihe IX. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Obligationen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungshauptkassen und der königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien und Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanwendungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Jz. ab eingereicht werden welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli d. Jz. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1888 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen auf. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückgehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. auf den 3. April d. Jz. festgesetzte Verloosungstermin für die am 1. Juli d. Jz. zu tilgenden Prioritäts-Aktien Serie I. und II. wird hierdurch aufgehoben.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn von 1862 werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 1. Oktober d. Jz. gekündigt.

Der Kapitalbetrag ist von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hiersehbü — W Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe II. Nr. 13 bis 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. zu erheben, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Jz. werden ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der königlichen Eisenbahn Direktion in Frankfurt a. M., bei der königlichen Kreiskasse daselbst und bei den königlichen Regierungshauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. September d. Jz. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 1. Oktober 1888 ab die Auszahlung bewirkt. Vom 1. Oktober 1888 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückgehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Veröffentlicht.

Berlin, den 17 April 1888.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Berlin, den 10. März 1888.

Bekanntmachung.

Während der Monate April, Mai und Juni d. J. werden auf dem Schießplatz bei Cummersdorf an nachbenannten Tagen kein Schießversuch stattfinden:

April	25. 26. 27. 29. 30.
Mai	2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 20. 21. 22. 23. 24. 27. 28. 30. 31.
Juni	3. 6. 10. 13. 17. 18. 19. 24. 27.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.